VERORDNUNG (EWG) Nr. 3665/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 bezüglich der Frist für die Beantragung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (1), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission (2) reichen die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen die Beihilfeanträge der angeschlossenen Olivenbauern spätestens am 31. Oktober jedes Wirtschaftsjahres ein. Im Wirtschaftsjahr 1985/86 können die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen wegen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/86 (4), den Olivenbauern für die Einreichung ihrer Anbaumeldungen für das betreffende Wirtschaftsjahr gewährten zusätzlichen Frist nicht rechtzeitig alle Beihilfeanträge der Olivenbauern überprüfen und kontrollieren. Der Termin, bis zu dem die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge spätestens einreichen müssen, sollte deshalb verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 reichen die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls ihre Vereinigungen die Beihilfeanträge für das Wirtschaftsjahr 1985/86 spätestens am 31. März 1987 ein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
(3) ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 18.